

Vernehmlassung zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über Cannabisprodukte (CanPG)

Vernehmlassungsverfahren vom 29. August 2025 bis am 1. Dezember 2025

Bitte verwenden Sie für die Erfassung der Stellungnahmen die Plattform «Consultations»:

Consultations (admin.ch)

Wenn es Ihnen nicht möglich ist, dieses Tool zu verwenden, können Sie Ihre Stellungnahme in der unten erstellten Word-Vorlage erfassen und auf der Plattform «Consultations» unter «Generelle Stellungnahmen, Dokument hinzufügen» hochladen oder an folgende Adresse senden:

cannabisregulierung@bag.admin.ch

**Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren ba- und
Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Zürich

Abkürzung der Firma / Organisation : ZH

Adresse : Stampfenbachstrasse 30, 8090 Zürich

Kontaktperson : Dr. iur. Thomas Sägesser, Stv. Generalsekretär/Abteilungsleiter Recht

Telefon : +41 43 257 66 92

E-Mail : thomas.saegesser@gd.zh.ch

Datum : 12. November 2025

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren ba- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktesgesetz, CanPG)

Vorentwurf Cannabisproduktesgesetz (CanPG)				
Art.	Abs.	Bst.	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag / Textvorschlag
1			Aus polizeilicher Sicht fehlt der Zweck der Kontrolle und Repression hinsichtlich eines illegalen Marktes.	f. die Bekämpfung eines illegalen Cannabishandels stärken und dazu die nötigen Grundlagen schaffen.
2			<p>Es wird stets vom Wirkungstyp Tetrahydrocannabinol gesprochen.</p> <p>Diese Formulierung enthält zwei Mängel:</p> <p>1. Die Formulierung «Wirkungstyp Tetrahydrocannabinol (Wirkungstyp THC)» existiert so nicht im BetmG. Im BetmG lautet die Formulierung «Wirkungstyp Cannabis».</p> <p>2) Mit dem Begriff «Wirkungstyp Tetrahydrocannabinol (Wirkungstyp THC)» sind sämtliche (grossenteils unerforschte) synthetische und teilsynthetische Substanzen miterfasst, welche gleiche pharmakologische Wirkungen wie das THC aufweisen. Dies widerspricht dem ersten Zweck des CanPG (Art. 1a: Dieses Gesetz soll die schädlichen Auswirkungen des Konsums von Cannabis auf die Gesundheit des Menschen verringern). Mit diesem Gesetz sollten deshalb lediglich <u>THC-haltige Betäubungsmittel</u> geregelt werden. Das BetmG wäre gleichzeitig anzupassen (Art. 2 Bst. a Ziff. 3)</p> <p>Diese Bezeichnung «Wirkungstyp» wiederholt sich im Gesetz an zahlreichen Stellen, weshalb es auch dort eine entsprechende Anpassung braucht.</p>	Dieses Gesetz regelt für <u>Tetrahydrocannabinol-(THC-)haltige Betäubungsmittel</u> nach Artikel 2...
5	1	e	Aus den Erläuterungen geht hervor, dass die in Art. 5 Abs. 1 Bst. e CanPG vorgesehenen Cannabisprodukte zum Schlucken nicht als Lebensmittel betrachtet werden, obwohl sie gemäss der Definition im Lebensmittelgesetz (Art. 4) grundsätzlich darunterfallen würden. Diese Abgrenzung ist im CanPG jedoch nicht eindeutig erkennbar. Die Produktdefinitionen im CanPG sind daher so zu formulieren, dass die Unterscheidung zwischen den unter dieses Gesetz fallenden Produkten und Lebensmitteln im Sinne des LMG klar und zweifelsfrei ist.	
7			Um diesen Artikel zu präzisieren, wird empfohlen, den Begriff «erwachsenen» noch einzufügen.	Im öffentlichen Raum ist erwachsenen Privatpersonen der Besitz erlaubt von

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren ba- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

		Durch diese kleine sprachliche Anpassung würde bereits zu Beginn des Gesetzes deutlich gemacht, dass Minderjährigen der Besitz von Cannabisprodukten untersagt ist. Diese Klarstellung steht im Einklang mit dem nachfolgenden Artikel, in dem die Abgabe an Minderjährige ausdrücklich verboten wird. Die Ergänzung in Art. 7 würde somit unterstreichen, dass der legale Besitz von Cannabisprodukten ausschliesslich Erwachsenen vorbehalten ist.	
7	1	a	<p>Ein Gehalt wird üblicherweise nicht in Gramm angegeben, sondern in Prozent. Deshalb wäre hier anstelle von Gehalt die Gesamt-THC-Menge relevant, welche in Gramm angegeben werden muss. Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass der THC-Gehalt sowie die zulässigen Höchstmengen THC im öffentlichen sowie privaten Raum nicht kontrollierbar sind, sondern im Labor bestimmt werden müssen. Auch die Gewichtsbestimmung eines Cannabiserzeugnisses vor Ort ist selten möglich. Selbst bei an einer Verkaufsstelle bezogenem Cannabis lässt sich nicht abschliessend beurteilen, ob der Inhalt der Verpackung mit der Aufschrift der Verpackung übereinstimmt. Zudem wird es meist nicht zu ermitteln sein, ob die Cannabisprodukte selbst produziert oder aus dem (legalen oder illegalen) Handel stammen.</p> <p>Um Kontrollen zu vereinfachen, sollten lediglich konkrete Mengen für Cannabisprodukte in Gramm (g) angegeben werden.</p>
7	2		<p>Die in Abs. 2 Bst. b vorgesehenen Mengen sind eindeutig zu hoch. Schliesslich sollte der Besitz im öffentlichen Raum entsprechend dem privaten Raum (Art. 14 CanPG) auf erwachsene Privatpersonen beschränkt werden.</p> <p>a. 20 Gramm unverarbeitetem Cannabis, oder b. 10 Gramm Haschisch oder anderen Cannabisprodukte.</p>
11			In den Ausführungsbestimmungen sollte präzisiert werden, was unter «Werbung» zu verstehen ist.
20			Die im Vernehmlassungsentwurf (Art. 20 CanPG) vorgesehene zulässige Abweichung von 25% vom Höchstwert von 20% THC-Gehalt für Cannabisprodukte ohne Zusatzstoffe (also tatsächlich bis zu 25%) wird als zu hoch eingeschätzt. Besonders für Gelegenheits- und junge Konsumentinnen und Konsumenten besteht ein erhöhtes Risiko, da sie den Umgang mit so starken Produkten nicht gewohnt sind. Die Frage nach der Höchstmenge an THC-Gehalt sollte noch eingehend wissenschaftlich untersucht oder die

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren ba- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

			Meinung von medizinischen Expertinnen und Experten eingeholt werden, bevor ein entsprechender Grenzwert im Gesetz festgelegt wird. Das Gleiche gilt auch für die in Abs. 2 festgelegten Grenzwerte für mit einem Verarbeitungsverfahren produzierte Cannabisprodukte. Gemäss Abs. 3 soll der Bundesrat die Möglichkeit haben, für den Verkauf von Cannabisprodukten nach Abs. 2 mit einem Gesamt-THC-Gehalt von mehr als 20% zusätzliche Anforderungen vorzusehen. Dieser Wert ist auf 15% herabzusetzen. Zudem soll der Bundesrat befugt sein, nicht nur für den Verkauf, sondern auch für den Anbau und die Herstellung von Produkten mit hohem THC-Gehalt zusätzliche Anforderungen festzulegen.	
27	4		Auch in dieser Bestimmung muss – wie andernorts bereits erwähnt – von Menge anstelle von Gehalt die Rede sein.	⁴ Cannabisprodukte müssen für den Verkauf in Verpackungseinheiten mit einer Gesamt-THC-Menge von höchstens fünf Gramm abgepackt werden.
28	1	d	Mengen sollten hier in mg, Gehalte in % angegeben werden.	Deklaration der Wirkstoffe, insbesondere der Gesamt-THC- und der Gesamt-CBD-Menge in Milligramm und des Gesamt-THC- und des Gesamt-CBD-Gehalts in Prozent.
29	1		Die allgemeinen Warnhinweise sind um einen ausdrücklichen Hinweis auf das deutlich erhöhte Psychoserisiko zu ergänzen. Zwar fällt dieses Risiko grundsätzlich unter den allgemeinen Warnhinweis « <i>Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und kann abhängig machen.</i> », jedoch wird dies nicht ausreichend deutlich kommuniziert.	Warnhinweis ergänzen mit Hinweis auf deutlich erhöhtes Psychoserisiko.
29	1	a	In Abs. 1 Bst. b werden mit «Kindern» Kinder und Jugendliche gemeint sein. Wir schlagen vor, «Kindern» durch «Minderjährigen» zu ersetzen.	«Dieses Produkt ist sicher vor Minderjährigen aufzubewahren.»
40	1	c	Ein allfälliger Gewinn darf nicht direkt durch die Verkaufsstellen für die Prävention eingesetzt werden. Die Kantone sind verantwortlich für die Gesundheitsversorgung und Prävention und tragen den Hauptanteil der Kosten. Deshalb sollen allfällige Gewinne aus dem Cannabisverkauf über die Konzessionsgeber (Kantone) gesteuert werden können und an diese auszurichten sein.	
48 und 49			Bezweifelt wird, dass beim Online-Verkauf ein wirksamer Jugendschutz und die vorgesehene Alterskontrolle funktionieren und Minderjährige vom Kontakt mit Cannabis und Konsum abhalten können. Dementsprechend wird die	

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren ba- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

			Möglichkeit des Online-Verkaufs von Cannabisprodukten in der im Entwurf vorgeschlagenen Weise abgelehnt.	
52	1	i	Die Bezeichnung «geringen Gesamt-THC-Gehalt» ist sehr unpräzise und muss in Prozent genauer bezeichnet werden.	Angabe des Gehalts in Prozent
61	2	e	Mit diesem Abs. würden die Kompetenzen des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit erweitert, sodass auch die Fahndungstätigkeit im Bereich des grenzüberschreitenden Cannabishandels in seine Zuständigkeit fiele. Um eine klare Aufgabenteilung beizubehalten, ist auf diesen Abs. zu verzichten und die Aufgaben des Bundes auf die Kompetenzen gemäss Art. 29 Abs. 2 BetmG zu beschränken.	Verzicht auf diesen Absatz. Beschränkung der Bundesaufgaben auf Kompetenzen gemäss Art. 29 BetmG.
74			Zur Stärkung des Jugendschutzes sollte geprüft werden, ob der Konsum durch Minderjährige ausdrücklich unter Strafe gestellt werden sollte. Das dürfte für die Minderjährigen eine gewisse abschreckende Wirkung haben. Wer trotzdem konsumiert, könnte mit den Sanktionsmöglichkeiten des Jugendstrafrechts (wie Verweis oder persönliche Leistung) durch die Jugendanwaltschaft auf die Gefahren des Cannabiskonsums, insbesondere auf die Beeinträchtigung der Hirnentwicklung, eingehend informiert und so möglichst von weiterem Konsum abgehalten werden.	
76 und 77			Hier sollte eigentlich eine Verweisung auf die entsprechenden Bestimmungen gemäss Art. 19–31 CanPG für Art. 76 CanPG und gemäss Art. 39–65 CanPG für Art. 77 CanPG erfolgen. Grundsätzlich gibt es aber bezüglich dieser beiden Strafbestimmungen Folgendes zu bedenken: Art. 76 und 77 CanPG pönalisieren eine Vielzahl von neuen Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit dem legalen Anbau von und Handel mit Cannabisprodukten. Hier besteht die Gefahr, dass bei den Strafverfolgungsbehörden eine Unmenge von neuen Delikten anhängig gemacht werden, welche den Verstoss gegen reine Ordnungsvorschriften betreffen und zudem nicht klar formuliert sind. Beispielsweise sei hier Art. 42 Abs. 1 Bst. c CanPG erwähnt, wonach der Konzessionär sicherstellen muss, dass das Verkaufspersonal ausreichend ausgebildet ist, insbesondere in den Bereichen Gesundheitsschutz, Risikominimierung und Früherkennung von problematischem Konsum. Eine Bestrafung gestützt auf diese unklare Gesetzesbestimmung dürfte gegen den Grundsatz «nulla poena sine lege» verstossen, da weder den Rechtsunterworfenen noch den rechtsanwendenden	

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren ba- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

		<p>Behörden und Gerichten klar sein dürfte, was mit ausreichender Ausbildung in den genannten Gebieten genau gemeint ist. Art. 76 und 77 CanPG sind deshalb zu konkretisieren und auf wenige überprüfbare Verstöße zu reduzieren, beispielsweise auf eine diebstahlsichere Aufbewahrung der Ware. Zudem stellt sich grundsätzlich die Frage, ob die Missachtung von Vorschriften durch konzessionierte Produzenten, Verarbeiter und Händler von Cannabisprodukten überhaupt strafrechtlich geahndet werden soll. Die in Art. 19–31 CanPG und Art. 39–65 CanPG aufgestellten Vorschriften sind für sich schon sehr detailliert, teilweise wird aber zusätzlich auf noch zu erlassende bundesrätliche Verordnungen verwiesen. Es kann nicht Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden und der Gerichte sein, jede Missachtung dieser Vorschriften strafrechtlich zu ahnden. Dies würde zu einer Flut von neuen Strafverfahren führen und den heute bereits überlasteten Strafverfolgungsbehörden zusätzliche Aufgaben aufbürden. Es sollte deshalb geprüft werden, ob die Missachtung solcher Vorschriften nicht besser im Verwaltungsstrafverfahren geahndet werden sollen. Werden Verstöße gemäss Art. 76 und 77 CanPG im Verwaltungsstrafverfahren geahndet, hätte dies zudem den Vorteil, dass konzessionierte Anbauer und Verkäufer, welche juristische Personen sein müssen (vgl. Art. 15 Abs. 2 Bst. a, Art. 40 Abs. 1 Bst. a und Art. 49 Abs. 1 Bst. a CanPG) adäquat im Verwaltungsstrafverfahren direkt sanktioniert werden könnten. Es müsste mithin nicht zuerst ermittelt werden, welche natürliche Person beim einzelnen Konzessionär für die Einhaltung und Durchsetzung der vielen Detailvorschriften in strafrechtlicher Hinsicht zur Verantwortung zu ziehen wäre. Die zuständigen Stellen können die Konzessionen ohne Anspruch auf Entschädigung unter anderem entziehen, wenn der Konzessionär oder eine Person, die mit der Geschäftsführung betraut ist, in schwerwiegender Weise oder wiederholt die ihm oder ihr nach Gesetz, den Ausführungsvorschriften oder der Konzession auferlegten Pflichten verletzt (Art. 18 Abs. 1 Bst. c, Art. 47 Abs. 1 Bst. d und Art. 54 Abs. 1 Bst. c CanPG). Damit ist sichergestellt, dass die Konzessionäre die einschlägigen Vorschriften einhalten; bei schweren oder wiederholten Verstößen kann die Konzession entzogen werden. Eine zusätzliche strafrechtliche Sanktionierung einer Vielzahl von Personen erscheint zur Durchsetzung der Einhaltung der Vorschriften als nicht notwendig.</p>	
--	--	---	--

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren ba- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

79	3	<p>Gemäss BGE 149 IV 307 kann eine geringfügige und für den Eigenkonsum bestimmte Menge Cannabis (bis zu 10 Gramm) im Erwachsenenstrafrecht entgegen der vorherigen Praxis in den Kantonen grundsätzlich nicht mehr zur Vernichtung eingezogen werden, da es an der Anlasstat fehlt, zumal der Erwerb und der Besitz einer geringfügigen Menge Cannabis zum Eigenkonsum legal sind.</p> <p>Das Bundesgericht hat sich zur Einziehung von geringfügigen Mengen an Cannabis zum Eigenkonsum im Jugendstrafverfahren noch nicht ausdrücklich geäussert, sondern diese Frage bisher offengelassen (BGE 145 IV 320, E. 1.10). Klar gestellt hat das Bundesgericht hingegen, dass der Besitz einer geringfügigen Menge an Cannabis – bis zu 10 Gramm – zum Eigenkonsum bei Minderjährigen, gleich wie bei Erwachsenen, gemäss Art. 19b BetmG straflos bleibt und eine andere Behandlung aus jugendschutzrechtlichen Gesichtspunkten dem Legalitätsprinzip nicht standhalten würde, woran auch die Einführung des Ordnungsbussenverfahrens nichts geändert hat (BGE 145 IV 320, E.1.4 ff.). Es stellt sich deshalb weiterhin die Frage, ob die bundesgerichtlichen Vorgaben bezüglich der Einziehung im Jugendstrafverfahren gleichermaßen anzuwenden sind oder sich unter dem Aspekt des Jugendschutzes rechtliche Besonderheiten ergeben, welche ein Festhalten an der bisherigen Praxis nahelegen oder ermöglichen. Da die Abgabe von Cannabis an Jugendliche stets strafbar ist (Art. 19b BetmG), gibt es nur wenige Ausnahmen, in welchen keine strafbare Vortat vorliegt. Aufgrund dieser Unklarheiten, welche nach wie vor bestehen, wäre es wünschenswert, wenn mit dem CanPG eine gesetzliche Grundlage geschaffen würde, welche die Einziehung und Vernichtung von bei Minderjährigen sichergestellten Betäubungsmitteln des Wirkungstyps THC aus Gründen des Jugendschutzes ermöglichen würde, ohne dass eine aktuelle Konsumhandlung vorliegt.</p>	<p>Art. 79 Einziehung</p> <p>³ Bei Minderjährigen sichergestellte Produkte des Wirkungstyps THC sind einzuziehen und zu vernichten.</p>
StPO		<p>Zusätzlich zu den im Anhang des Vorentwurfs aufgeführten Erlasse (Schweizerisches Strafgesetzbuch, Ordnungsbussengesetz, Strassenverkehrsgesetz, Betäubungsmittelgesetz und Bundesgesetz zum Schutz von Passivrauchen) sollte auch die Strafprozessordnung abgeändert bzw. ergänzt werden.</p>	<p>[...] Schweizerische Strafprozessordnung Art. 269 Abs. 2 StPO (Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs): [...] CanPG: Artikel 73 Absatz 2 Buchstaben a und b Art. 286 Abs. 2 StPO (verdeckte Ermittlung) [...] CanPG: Artikel 73 Absatz 2 Buchstaben a und b</p>

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren ba- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

		<p>Art. 73 Abs. 2 CanPG sieht für den banden- und gewerbsmässigen unerlaubten Handel mit Betäubungsmitteln des Wirkungstyps THC als Sanktion zu Recht Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren vor. Um diese Delikte strafrechtlich wirkungsvoll zu verfolgen, müssen der Einsatz von Überwachungsmassnahmen oder verdeckte Ermittlungen den Strafverfolgungsbehörden ermöglicht werden. Die einschlägigen Bestimmungen der StPO sind deshalb entsprechend zu ergänzen. Damit soll verhindert werden, dass sich vor allem ausländische Banden unter dem Deckmantel von seriösen Unternehmen und unter Vorschub von als seriös erscheinenden Strohmännern im legalen Handel mit THC-Produkten einmischen und Konzessionäre für ihre eigenen Zwecke übernehmen. Die Schwere solcher Delikte rechtfertigt diese strafprozessualen Zwangsmassnahmen ohne Weiteres.</p>	
SVG		<p>Eine Differenzierung zwischen Art. 91 Abs. 1 Bst. b^{bis} (Übertretung) und Art. 91 Abs. 2 Bst. a^{bis} (Vergehen) anhand der THC-Konzentration im Blut wäre im Zuge der Sachverhaltsermittlung auf Stufe der Polizei nicht möglich. Vielmehr müsste eine – aufwendige und kostspielige und unter Umständen zwangsweise – Blutentnahme im Sinne von Art. 251a in Verbindung mit Art. 200 StPO angeordnet werden. Dies wäre im Falle einer Übertretung allenfalls nicht verhältnismässig, was aber im Voraus nicht festzünde, sondern erst im Nachgang anhand der Blutprobe ermittelt werden könnte. Dieser Umstand könnte dazu führen, dass die Anordnung einer Zwangsmassnahme im genannten Kontext seltener erfolgen und so die Feststellung der Fahrunfähigkeit verhindern würde. Gerade häufig vorliegende Mischintoxikationen, welche bekanntermassen eine grosse Einschränkung der Fahrfähigkeit und somit eine Gefahr für die Verkehrssicherheit darstellen, könnten dadurch unentdeckt bleiben.</p>	<p>Die Ergänzung in Art. 91 Abs. 1 Bst. b^{bis} und Abs. 2 Bst. a^{bis} sind wegzulassen.</p>
SVG		<p><u>Einführung eines Risikogrenzwerts (Minderheitsantrag gemäss S. 46 des erläuternden Berichts)</u> Für den Strassenverkehr gilt seit 2005 eine Nulltoleranz gegenüber THC. Demnach führt bereits der Nachweis von 1,5 µg/L THC im Vollblut (unter Berücksichtigung der Messunsicherheit) zur rechtlichen Annahme der Fahrunfähigkeit. Dieser Wert ist wissenschaftlich abgestützt und praxisbewährt. Eine Minderheit beantragt nun, dass in Zukunft zwischen zwei Grenzwerten</p>	<p>Minderheitsantrag ablehnen</p>

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren ba- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

		<p>unterschieden wird, nämlich dem analytischen Grenzwert (Angabe, ab wann ein messbarer Konsum vorliegt) und einem Risikogrenzwert (Angabe, ab wann von einer qualifizierten THC-Konzentration im Blut auszugehen ist). Wir lehnen die Einführung eines Risikogrenzwerts (Wirkungsgrenzwert) aus den folgenden Gründen ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Nach heutigem Stand der Wissenschaft ist es nicht möglich, einen Wirkungsgrenzwert festzulegen, ab dem allgemein eine Fahrtauglichkeit angenommen werden kann. Wie THC die Fahrfähigkeit beeinflusst, ist sehr unterschiedlich und von verschiedenen Faktoren abhängig (z.B. Konsumart, Konsumhäufigkeit, Mischkonsum). So kann auch ein tiefer Wert schon zu erheblichen Leistungsdefiziten führen. Ein Wirkungsgrenzwert würde faktisch zu einer Ungleichbehandlung und zu Rechtsunsicherheit führen. – Anders als Alkohol verteilt sich THC rasch im Gewebe und baut sich zeitlich nicht linear im Blut ab. Es ist daher nicht möglich, durch Rückrechnung des Blutwerts festzustellen, ob ein bestimmter Wirkungswert zu einem früheren Zeitpunkt erfüllt war. – Im internationalen Vergleich setzen auch die meisten anderen Länder auf Nulltoleranz oder sehr tiefe Nachweiswerte, so auch Portugal oder Uruguay, welche Cannabis legalisiert haben. 	
BetmG		<p>Art: 3b Die Aufnahme der Begriffe «Verhütung problematischer Konsum» sowie «Förderung Früherkennung und Frühintervention» werden aus Präventionssicht gestützt. Jedoch ist es nicht nachvollziehbar, weshalb die Bildungseinrichtungen als einziges Setting der Prävention ins Gesetz aufgenommen werden. Bereits heute leisten die Schulen im Rahmen des Lehrplans 21 (analog Romandie / TI) sowie durch die in allen Kantonen eingeführte Schulsozialarbeit einen gewichtigen Beitrag zur Prävention und Gesundheitsförderung. Die Schulen stehen unter grossem Druck und hohen Ansprüchen, immer weitere Themen abzudecken. Andere Settings sind für die Prävention ebenso relevant, und es ist den Kantonen zu überlassen, in welchen Bereichen sie Schwerpunkte setzen. Dieser Zusatz ist daher wegzulassen.</p>	Neu: «insbesondere Bildungsstätten» weglassen

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input type="checkbox"/>	Eher Zustimmung

Parlamentarische Initiative Siegenthaler 20.473 «Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren ba- und Konsumentenschutz»
Bundesgesetz über Cannabisprodukte (Cannabisproduktegesetz, CanPG)

	Neutrale Haltung
	Eher Ablehnung
X	Ablehnung